

4. Kapitel

Straftaten gegen Jugend und Familie

Vorbemerkung

Die Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen zu allseitig entwickelten Persönlichkeiten und politisch verantwortungsbewußten Staatsbürgern ist eine gesellschaftlich notwendige Aufgabe. Die allseitige Förderung der jungen Generation dient dem Ziel, daß sie die sozialistische Gesellschaft und kommunistische Zukunft bewußt mitgestaltet und sich darauf vorbereitet, die künftigen Aufgaben zu meistern.

Den Eltern und anderen Erziehungspflichtigen obliegt bei der Verwirklichung dieser Aufgabe eine besondere Verantwortung, die in Art. 38 Abs. 4 Verfassung und in §§ 3, 42, 43, 44, 47, 49 FGB festgelegt ist. Die den Bürgern auferlegten Pflichten bei der Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen werden überwiegend freiwillig wahrgenommen und als selbstverständliche Aufgabe angesehen.

Der sozialistische Staat greift mit strafrechtlichen Mitteln zum Schutz von Jugend und Familie erst in solchen Fällen ein, in denen Bürger trotz der ihnen gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten verantwortungslos durch gesellschaftswidriges bzw. gesellschaftsgefährliches Handeln ihre gesetzlichen Pflichten gegenüber Kindern bzw. Jugendlichen erheblich verletzen. Das Strafrecht ist dann anzuwenden, wenn die fehlerhafte Verhaltensweise und deren Folgen schuldhaft so bedeutsam sind, daß der Schutz von Jugend und Familie gesichert und zugleich ein künftig verantwortungsbewußtes Verhalten des Täters erreicht werden muß.

Neben den speziellen Straftatbeständen des 4. Kapitels dienen auch die anderen Bestimmungen des StGB, so insbesondere die des 3. Kapitels, dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor unmittelbaren Angriffen.

§141

Verletzung der Unterhaltspflicht

(1) Wer sich seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber seinen Kindern durch Nichtaufnahme von Arbeit, häufigen Arbeitsplatzwechsel oder auf andere Weise entzieht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich in gleicher Weise einer durch gerichtliche Entscheidung festgelegten Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder Verwandten entzieht.